

Jeder kann helfen!

Spenden für Opfer der Unwetterkatastrophe

Spenden lohnt sich doppelt und dreifach: Helfen und Steuern sparen!

- Spenden reduzieren deine Steuer d.h. der Staat spendet mit -

1. Spendenaktionen organisiert durch den eigenen Verein

Alle gemeinnützigen Vereine (z.B. Sportverein, Musikverein) können selber Spendenaktionen organisieren und die gesammelten Spenden weiterleiten, ohne dass hierzu die Satzung geändert werden muss.

Auf der Spendenbescheinigung gegenüber dem Spender weist euer Verein auf die Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Hochwassers in RLP oder NRW hin.

Die gesammelten Spenden werden durch euren Verein weitergeleitet

- an eine öffentliche Dienststelle zur Opferhilfe (z. B. DRK, Kreisverwaltung) oder
- an eine steuerbegünstigte Körperschaft, welche mildtätige Zwecke verfolgt

2. Hilfe / Unterstützung des Arbeitgebers gegenüber betroffenen Arbeitnehmern ist kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

Unterstützungen, die vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, sind bis zu einem Betrag von 600 € steuerfrei.

Ein übersteigender Betrag ist steuerfrei, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Eine Dokumentation der steuerfreien Leistungen an den durch das Hochwasser zu Schaden gekommenen Arbeitnehmer ist wichtig.

3. Arbeitslohnspende spart Steuern und Sozialversicherung

Arbeitnehmer können einen Teil Ihres Arbeitslohns direkt durch den Arbeitgeber spenden lassen:

- an vom Hochwasser betroffene Kollegen oder
- auf ein Spendenkonto für Hochwasseropfer

Auf den gespendeten Arbeitslohn werden **keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** gezahlt.

Die Weiterleitung der Arbeitslohnspende organisiert der Arbeitgeber und dokumentiert die Verwendung.

4. Vereinfachter Nachweis bei Spenden auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes öffentliches Sonderkonto

Um die Spenden steuerlich absetzen zu können, **genügt als Nachweis** die Buchungsbestätigung der Bank (**Kontoauszug**, Lastschriftinzugsbeleg, PC-Ausdruck bei Online-Banking) oder der Bareinzahlungsbeleg, wenn die Spende auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer öffentlichen Dienststelle zur Opferhilfe (z. B. DRK, Kreisverwaltung, Land RLP/NRW) eingezahlt wird.

Unabhängig von der Spendenhöhe.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Alles Gute!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner